

# Reglement für die Nutzung von Veranstaltungsräumen an der Empa

(vom 01.03.2010)

*Die Direktion der Empa verordnet:*

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Nutzung der an der Empa zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräume (im Folgenden als „Räume“ bezeichnet) durch Dritte fest.

### Art. 2 Zweck der Nutzung durch Dritte

<sub>1</sub>Die Empa kann für Veranstaltungen Dritter Räume an der Empa zur Verfügung stellen.

<sub>2</sub>In erster Linie werden Veranstaltungen berücksichtigt, die auf die Ausbildung und auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet sind.

### Art. 3 Mietverhältnis

<sub>1</sub>Die Nutzung von Räumen an der Empa durch Dritte wird mittels eines separat abzuschliessenden Mietvertrags geregelt. Seitens der Empa ist die Empa-Akademie die zuständige Ansprechstelle.

<sub>2</sub>Das Gesuch zwecks Miete ist schriftlich und frühzeitig bei der Empa-Akademie einzureichen.

<sub>3</sub>Die Empa-Akademie entscheidet über den Abschluss eines Mietvertrags autonom. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Räume an der Empa.

<sub>4</sub>Ein Mietverhältnis kommt insbesondere nicht zustande, wenn

- a. die geplante Veranstaltung oder die Veranstaltenden selber nicht den Leitgedanken der Empa entsprechen oder geeignet sind, Empas öffentliches Ansehen zu schädigen;
- b. die zuständigen Veranstaltenden politische oder konfessionelle Ziele verfolgen.

<sub>5</sub>Ausnahmen können seitens der Empa-Akademie gestattet werden, insbesondere wenn eine Verbindung zu einer gleichzeitig an der Empa stattfindenden wissenschaftlichen Veranstaltung oder sonst ein Bezug zu Bildung, Lehre oder Forschung besteht.

## Abschnitt 2: Besondere Vorschriften

### Art. 4 Miete

<sub>1</sub>Die Miete für das Mietobjekt setzt sich zusammen aus der Nutzung des entsprechenden Raums und der dazu gehörigen technischen Grundausstattung sowie den Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Strom, Abfallentsorgung etc.).

<sub>2</sub>Die Miete für die Nutzung der Räume und allfälliger weiterer Infrastruktur richtet sich nach der von der Empa-Akademie erlassenen Mietgebührenordnung.

### Art. 5 Einholung von zusätzlichen Bewilligungen

Der Mieter/die Mieterin ist für sämtliche behördlichen oder anderweitigen, für die geplante Veranstaltung notwendigen Bewilligungen und die damit verbundenen Kosten zuständig.

**Art. 6 Betriebszeiten**

<sub>1</sub>Die Betriebszeiten der Empa liegen zwischen 08:00 und 18:00 Uhr.

<sub>2</sub>Veranstaltungen, die ausserhalb der Betriebszeiten in den an der Empa gemieteten Räumlichkeiten stattfinden sollen, werden nur bewilligt, wenn die betrieblichen Voraussetzungen dies gestatten.

**Art. 7 Sicherheitsbestimmungen der Empa**

<sub>1</sub>Der Mieter/die Mieterin der an der Empa gemieteten Räume ist verpflichtet, sämtlichen von der Empa erlassenen Sicherheitsbestimmungen Folge zu leisten.

<sub>2</sub>Der Zutritt zu den vom Mietobjekt abgetrennten Räumlichkeiten auf dem Empa-Areal, insbesondere der Büro- und Laborgebäude, ist ohne vorgängige Einwilligung der zuständigen verantwortlichen Personen der Empa nicht gestattet.

**Abschnitt 3: Durchsetzung und disziplinarische Verantwortlichkeit****Art. 8 Durchsetzung**

<sub>1</sub>Die Durchsetzung dieses Reglements gegenüber dem Mieter/der Mieterin obliegt der für den Abschluss des Mietvertrags zuständigen Empa-Akademie.

**Art. 9 Disziplinarische Verantwortlichkeit**

<sub>1</sub>Verstösst der Mieter/die Mieterin gegen Bestimmungen dieses Reglements, so kann er/sie von der weiteren Nutzung des Mietobjekts per sofort ausgeschlossen werden.

<sub>2</sub>Im Fall eines Ausschlusses von der Nutzung des Mietobjekts besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung von bereits erfolgten Leistungen.

**Abschnitt 4: Schlussbestimmungen****Art. 10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. März 2010 in Kraft.

Im Namen der Direktion:  
Gian-Luca Bona